

Informationssystem Typgenehmigungsverfahren

Richtlinie 2005/55/EG; - Gültigkeit von EURO V Genehmigungen

Frage- oder Problemstellung:

Wie lange werden erteilte Typgenehmigungen von Fahrzeugen der Klassen N1, N2 und M2 hinsichtlich ihres Emissionsverhaltens nach der Richtlinie 2005/55/EG mit EURO V oder EEV als gültig angesehen?

Ergebnis:

Das KBA betrachtet die Typgenehmigungen solcher Fahrzeuge bis zum 31.12.2013 als gültig.

Begründung:

Grundsätzlich wird die Gültigkeit von Abgasgenehmigungen oben bezeichneter Klassifikationen durch die RL 2005/55/EG nicht eingeschränkt. Nach der Verordnung EG Nr. 595/2009 (EURO VI) wird im Artikel 8 zum Zeitplan für die Anwendung der Typgenehmigungsvorschriften im Absatz 2 bestimmt, dass ab dem 31.12.2013 die Übereinstimmungsbescheinigungen, die nicht dieser Richtlinie entsprechen, die Gültigkeit verlieren.

Anders betrachtet werden müssen Fahrzeuge, die unterhalb der Bezugsmassengrenze von 2.610 kg liegen:

Die Verordnung EG 715/2007 (Euro 5) und die Änderungsrichtlinie 2008/74/EG zur RL 2005/55/EG enthalten widersprüchliche Bestimmungen hierzu. Die Verordnung (EG) Nr. 595/2009 (EURO VI) legt eine Öffnung der starren Massenbereiche fest. Wegen der insgesamt unübersichtlichen Rechtslage wurde der Sachverhalt europäisch auf der Sitzung des Anpassungsausschusses zur Rahmenrichtlinie 2007/46/EG (TCMV) am 21.11.2011 in Brüssel abschließend erörtert. Die Kommission schlug vor, EURO V Genehmigungen für leichte Nutzfahrzeuge bis zum verpflichtendem Einführungsdatum von EURO VI, also dem 31. Dezember 2013 als gültig zu betrachten. Nachdem kein Mitgliedstaat Einwände erhob, kann jetzt von einer allgemeinen Akzeptanz dieses Vorschlages ausgegangen werden. Die Kommission gab zu Protokoll, dass sie aufgrund der rechtlichen Komplexität, der mangelnden Signifikanz in praxe und ihrer begrenzten Ressourcen eine rechtliche Bewertung nicht zu Ende führen will und gegen eine fortgesetzte Anerkennung von EURO V Genehmigungen für leichte Nutzfahrzeuge zurzeit nicht einzuschreiten beabsichtigt. Von einer allgemeinen Akzeptanz in der EU muss daher ausgegangen werden.

Flensburg, 17.02.2012
400-27/001#002
Mark Wummel